

Vortragsveranstaltung am 19. April 2012 im Gesellschaftshaus Magdeburg

Begrüßungsansprache des Landesdatenschutzbeauftragten

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ganz herzlich begrüße ich Sie zur Vortragsveranstaltung anlässlich 20 Jahre Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt.

Gleich zu Beginn heiße ich den Festredner Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Masing herzlich willkommen. Ich freue mich sehr, dass Sie meiner Einladung gefolgt sind und den Festvortrag halten. Ich werde Sie der Zuhörerschaft später noch näher vorstellen.

Ich begrüße herzlich weitere Ehrengäste: Herrn Landtagspräsidenten Gürth, der noch ein Grußwort sprechen wird, und weitere Damen und Herren Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus begrüße ich für die Landesregierung Sachsen-Anhalts Herrn Staatssekretär Felgner aus dem Finanzministerium, zugleich in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationstechnik bzw. CIO.

Auch freue ich mich besonders, aus dem Bundesinnenministerium Herrn Ministerialdirektor von Knobloch begrüßen zu können.

Ich begrüße darüber hinaus zahlreiche Präsidentinnen und Präsidenten und weitere Vertreter aus Landes- und Kommunalbehörden, aus der Justiz, aus Hochschulen und Verbänden, aus Wirtschaft und Gesellschaft und der Medien. Nicht zuletzt freue ich mich über die Anwesenheit mehrerer Datenschützerkollegen.

Meine Damen und Herren, Sie alle begrüße ich herzlich hier im Gartensaal des Gesellschaftshauses zu Magdeburg. Im Jahre 1824/25 begann der Bau des sich an das Gebäude anschließenden Volksgartens (sog. Klosterberggarten) nach Plänen des Potsdamer Gartendirektors Peter Joseph Lenné. Dieses Gesellschaftshaus wurde ab 1828 nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel errichtet. Es mag angesichts dieser Gartenbezüge wie ein Kalauer vorkommen, ist aber Datenschützerwahrheit: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde vor vielen Jahren als Landesbeauftragter für den Gartenschutz angeschrieben. Und ich selbst bekam in einem Gespräch einmal den Hinweis, dass es wichtig sei, für den Artenschutz einzutreten. Datenschützer sind eben eine eigene Spezies – bei aller Unabhängigkeit jedoch in den demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsrahmen eingebunden. Im Übrigen: Teile von Gärten oder Parks, wie etwa Lauben, galten früher als besondere Oasen der Privatsphäre, als Freiheitsräume, in denen man in Ruhe gelassen wird.

Mit dieser Veranstaltung soll der öffentliche Diskurs über die Zukunft des Datenschutzes, der sich seit einigen Jahren erfreulich entwickelt hat, auch in Sachsen-Anhalt fortgesetzt werden. Zugleich möchte ich damit die Gelegenheit verbinden, mich bei allen zu bedanken, die den Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Behörde in der Arbeit unterstützen. Ich schließe darin besonders die Abgeordneten unseres Landesparlaments ein: Wir haben in der vergangenen Woche eine Premiere im Innenausschuss erlebt, denn mein X. Tätigkeitsbericht wurde über drei Stunden im Rahmen einer Klausurtagung erörtert und acht weitere Ausschüsse werden sich mit den Inhalten des Berichts noch näher befassen, bevor sich eine öffentliche Plenumsdebatte anschließt. Ich begrüße dies ausdrücklich, wird doch dadurch die gesellschaftspolitische Aktualität dieses Gegenstandes deutlicher. Auf den inhaltlichen Stellenwert des Datenschutzes möchte ich weiter eingehen.

Anlass meiner Einladung und dieser Veranstaltung ist der 20. Geburtstag des Datenschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt. Es wäre sicherlich ungewöhnlich, ein Gesetz zu befeiern. Das stünde schon eher der Landesverfassung Sachsen-Anhalts zu, die am 16. Juli dieses Jahres 20 Jahre alt wird. Das Datenschutzgesetz ist für mich aber Anlass und zugleich Bezugspunkt für einen Rückblick auf die Entwicklung des Datenschutzes. Auch aus der Kenntnis der Vorgeschichte erwächst das Verständnis für die gegenwärtige Situation des Datenschutzes und damit auch eine Einordnung der Herausforderungen in der Zukunft.

Das Landesdatenschutzgesetz war im Sommer 1991 von der Regierung in den Landtag eingebracht worden und trat mit einer ganzen Reihe von Änderungen am 1. April 1992 in Kraft. Parallel zu den Gesetzesberatungen fand die Beratung des Verfassungsentwurfes für das Land statt. In der Landesverfassung ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (und im Übrigen auch ein Informationszugangsrecht zu Umweltinformationen) aufgenommen ebenso wie das unabhängige Amt des Landesdatenschutzbeauftragten. Beide Regelungen, Datenschutzgesetz wie Landesverfassung, sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der DDR-Zeit zu verstehen und prägen insofern den Charakter des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegen unverhältnismäßige Eingriffe des Staates im Sinne eines Schutzes vor dem Staat. In das Gesetz waren damals auch besondere, enge Regelungen zur Nutzung und Verarbeitung von Altdaten ehemaliger Einrichtungen der DDR aufgenommen worden.

[Als ich im Juni 1991 in der Staatskanzlei meinen Dienst begann, hatte ich in den ersten Tagen nicht nur mit den Beratungsgegenständen des Verfassungsausschusses, sondern auch mit den Entwürfen des Datenschutzgesetzes und darüber hinaus des Polizeigesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes zu tun. – Schon damals war u.a. das sog. Trennungsgebot betroffen; auch hierbei geht es nicht nur um Erfahrungen westlicher Länder, sondern auch um solche eines neuen Landes.]

Mein Amtsvorgänger, Herr Kalk, den ich an dieser Stelle zusammen mit den früheren stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Herrn Eilmann und Herrn Michl, ebenfalls herzlich begrüße, hatte bereits im Februar 1991 begonnen, die Behörde aufzubauen. Sein erster Tätigkeitsbericht (1. April 1992 bis 31. März 1993) stand auch unter dem Eindruck der historischen Erfahrungen aus der Geschichte der DDR und den großen Schwierigkeiten beim Neuaufbau einer demokratischen, rechtsstaatlichen Verwaltung im Land. Die Datenschutzkontrollaufgaben beinhalteten damals – daran hat sich bis heute nichts geändert – stets auch die Beratung der Behörden. Damals, 1991 und 1992 und in den Folgejahren, gab es noch 37 Landkreise! Aus gegebenem Anlass habe ich im letzten Jahr eine erneute Initiative gestartet, das Datenschutzmanagement in den Behörden zu verstärken. Auch gibt es Beratungsanfragen aus Unternehmen und großen Aufklärungsbedarf bei Lehrern und Schülern – was eine kleine Behörde mit schmalen Ressourcen aber nur unvollständig bewältigen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Das Verständnis von Privatheit und Privatsphäre hat sich in den letzten 20 Jahren ziemlich verändert. Die gewaltigen technischen und mediendemografischen, ja gesellschaftlichen und kulturpolitischen Entwicklungen sind maßgeblich durch das Internet beeinflusst worden. Zur informationellen Selbstbestimmung gehört nicht nur der Ausgangsinhalt, dass der Staat Eingriffe in das Grundrecht rechtfertigen muss, sondern auch der Umstand, dass viele Menschen ihre persönlichen Daten gern preisgeben. Sie bezahlen die Abgabe ihres Persönlichkeitsrechts mit Werbung, Profilbildungen, Überwachung und Fremdbestimmung. Der Bundesgerichtshof hat jüngst in Orientierung an die Kernbereichsschutztheorie des Bundesverfassungsgerichts die strafprozessuale Verwertung eines in einem Kraftfahrzeug mittels akustischer Überwachung aufgezeichneten Selbstgespräches verboten. Es müsse ein letzter Rückzugsraum für das eigene Ich ohne Überwachung gegeben sein. Denn die

Gedanken seien grundsätzlich frei. Doch die Suchmaschinen des 21. Jahrhunderts sagen uns schon, was wir wollen und kennen unser Denken. Im Beamtenrecht gibt es den Grundsatz, dass beamtenrechtliche Entscheidungen nicht ausschließlich auf Erkenntnisse gestützt werden dürfen, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden. Der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, dass der Mensch nicht zum Objekt gemacht werden darf, hat sich nicht überall durchgesetzt.

Volkszählungen, Vorratsdatenspeicherungen, Arbeitnehmerkontrolle, allgegenwärtige Videoüberwachung und viele weitere Verletzungen des Datenschutzes – alles das regt hier und da auf, doch die sozialen Netzwerke und andere moderne Kommunikationsräume - besser gesagt: Kommunikationssysteme – wie im Internet der Alltagsdinge wachsen und wachsen. Private und öffentliche Datenverarbeitung verschwimmen.

Welchen Stellenwert hat die informationelle Selbstbestimmung in der digitalisierten Welt? Greifen die bisherigen Konzepte und Maßnahmen des Datenschutzes noch? Entspricht der Grundsatz der Datensparsamkeit, bei Wirtschaft, Staat und individuellem Bürger, überhaupt noch der informationellen Praxis? Wenn ich dies so anfrage, dann meine ich damit zugleich, am wertvollen Gut der Privatsphäre festzuhalten. Das Ende der Privatsphäre, weil Menschen nun mal kommunizieren, und weil sie angeblich nichts zu verbergen haben, sehe ich nicht. Auch in meinem Amt als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit, in dem ich mich für Transparenz und freien Informationszugang, für Demokratie und Internetfreiheit einsetze, habe ich Abwägungen mit dem Persönlichkeitsrecht und dem Datenschutz vorzunehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere seit dem Volkszählungsurteil von 1983 den Schutzbedarf von Privatheit und Verhaltensfreiheit schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung betont und dazu den Vorbehalt des Gesetzes, einen Grundrechtsschutz durch Verfahrensschutz, den Datenschutz durch Technik zumal im Sinne eines Systemdatenschutzes und einen Grundrechtsschutz durch unabhängige Datenschützer hervorgehoben. Das noch junge ebenfalls aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist noch nicht hinreichend umgesetzt. Die Schutzfunktion des Staates, die aus dem objektiven Wertgehalt der Grundrechte entsteht, beschränkt sich zunehmend auf den Verweis auf Selbstregulierungsmechanismen und Selbstdatenschutz einschließlich Medienkompetenz der Nutzer. Allerdings zeigt das Beispiel Facebook auch Grenzen auf. Selbstregulierungen füllen gesetzliche Vorgaben aus, wenn diese aber fehlen, gleich ob national oder auf europäischer Ebene, kann dieses Modell nicht wirkungsvoll umgesetzt werden. Ich meine, dass insgesamt mehr geschehen muss an vertrauensbildenden Maßnahmen für den Schutz der Internetnutzer, Verbraucher, Arbeitnehmer und Minderjährigen. Dass wir vom Staat nicht eine allumfassende Risikoverhinderung erwarten wollen und dürfen, ist auch klar, denn ein solches Staatsverständnis könnte uns einen vorsorglich-fürsorglichen Überwachungsstaat bescheren. Zu den Voraussetzungen, von denen das Gemeinwesen lebt, gehört ein Vertrauenskonsens. Diesen erwartet der Staat etwa bei E-Commerce und E-Government. Widersprüchlich wirkt der Versuch des Staates, auf Datenskandale der Wirtschaft zu zeigen, auf eine zu freizügige Datenpreisgabe privater Nutzer zu verweisen und diese zugleich zu mehr E-Government zu animieren, um dann aber bei der eigenen Datenverarbeitung Bürgerrechte zu missachten. Ich teile zwar durchaus die berechtigte Kritik, dass deutsches Ordnungsrecht kaum globale Probleme des Internets lösen kann. Aber es reicht auch nicht

aus, allein auf Ethik oder zumindest technischen Datenschutz sowie Medienkompetenz eigenverantwortlicher, mündiger Bürger zu setzen, und damit die Verantwortung der Politik zu vernachlässigen, und das heißt nach meinem Verständnis insbesondere die Verantwortung der Gesetzgeber, Grundrechtsschutz vorzugeben und Grundrechtsausgleich vorzunehmen, wie etwa auch im Falle des Schutzes geistigen Eigentums im Internet. Dass ein Grundrechtsausgleich Not tut, erleben wir auch in diesen Wochen angesichts der Beispiele von Ehrverletzungen durch den Internetpranger. Grundrechtsschutz ist auch hier Minderheitenschutz.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vorstoß aus Brüssel, den die Kommission mit einem Vorschlag für eine kohärente Regelung zum Datenschutz für die ganze Europäische Union Ende Januar dieses Jahres vorgelegt hat. Darüber wird nun viel diskutiert, auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat eine erste Positionsbeschreibung formuliert. Wir unterstützen die beabsichtigte Verstärkung des Datenschutzes im Internetzeitalter. Vieles bringt die Kommission konstruktiv voran, manches muss noch nachgebessert werden, der Bundesrat allerdings bezweifelt die Kompetenz der Europäischen Union zu einer Vollregelung. Doch sollte dabei nicht aus dem Auge verloren werden, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Teil der europäischen Grundrechtecharta ist und so zum verbindlichen europäischen Vertragsrecht gehört. Mit Skepsis und Sorge sehe ich allerdings den Aspekt des Rechtsschutzes, der wohl nur in Folge von Vorlagebeschlüssen der Gerichte an den Europäischen Gerichtshof gewahrt wäre, nicht aber mittels der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts könnte leiden, allerdings sieht der Entwurf der Kommission auch vor, dass die nationalen Gesetzgeber für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen eigene Regelungen treffen. Ich kann dies hier nicht weiter vertiefen, will aber zumindest noch einen Gesichtspunkt hinzufügen: Wenn die Europäische Union der Europäischen

Menschenrechtskonvention beitrifft, würde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unmittelbar ins Spiel kommen. Dessen Rechtsprechung infolge von Individualbeschwerden deckt sich in Vielem mit den Positionen des Bundesverfassungsgerichts. Wenn Defizite blieben – wäre unsere Verfassungsidentität beeinträchtigt?

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

In Erinnerung an den Beginn des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt 1991 und 1992 sollten wir mit gelassener Beharrlichkeit weiterhin am Schutzgedanken der Grundrechte und insofern Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht und Privatheit festhalten. Das Landesdatenschutzgesetz hat sich über die 20 Jahre hinweg zumeist recht gut bewährt; Landtag, Landesregierung und Landesdatenschutzbeauftragter sind sich aber darüber einig, dass es einer Modernisierung bzw. eines Updates bedarf. Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Datenschutzes lösen wir allerdings nicht nur mit Gesetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die informationelle Selbstbestimmung stets auch im Sinne des objektiven Grundrechtsgehalts als Funktionsbedingung des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens beschrieben. Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Menschenwürdefundament ist gewissermaßen Demokratiefaktor. Wenn staatliche Datensammlungen das Gemeinwohl betreffen, ja verletzen können – inwieweit ist das Gemeinwohl in der digitalen Lebenswelt durch Datensammlungen mächtiger Unternehmen ähnlich gefährdet? Welche Datenschutzkultur benötigen wir letztlich für die freiheitliche Gesellschaft? Ich denke, dass neben rechtlichen, technischen und ethischen Aspekten auch die soziale Funktion des Datenschutzes gerade im Verhältnis von Verbrauchern zu Wirtschaftsunternehmen eine Rolle spielen muss. Auch nenne ich eine Rücksichtnahme auf die Rechte Anderer sozial.

Diese und ganz andere Aspekte wird unser Festredner aufgreifen.

Zunächst bitte ich Herrn Landtagspräsidenten Gürth um sein Grußwort.